

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 31/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pavel S [REDACTED],
[REDACTED]straße 17, F [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
[REDACTED]straße 4, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mertz und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

am 24. November 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt
am Main vom 28. Oktober 1982 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint im Rahmen seines tatrich-
terlichen Verantwortungsbereichs die Vertriebeneneigenschaft
des Klägers gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BGG, weil er weder dem
deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe noch als
Deutscher zum Verlassen des Vertreibungsgebietes genötigt
worden sei. Wie der Senat bereits im Beschluß vom 15. Mai
1979 - IX ZB 58/78 - für den Anspruch wegen Ausbildungsacha-
dens entschieden hat, ist insoweit ein gesetzlicher Grund für
die Zulassung der Revision nicht gegeben. Weder weicht das
Berufungsurteil von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab,
noch wirft der Rechtsstreit eine noch nicht entschiedene
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Insbesondere kann der Kläger nicht mit dem Einwand ge-
hört werden, das Berufungsurteil verstoße gegen das Grund-

- 3 -

gesetzes, weil der Berufungsrichter sich nicht gemäß § 15 Abs. 5 BVFG an den dem Kläger erteilten Vertriebenenausweis A gebunden gefühlt habe. Insoweit folgt das Berufungsgericht nur der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die Vertriebeneneigenschaft nach § 1 BVFG mit § 4 BEG von den Entschädigungsorganen selbständig zu prüfen ist und die Erteilung des Vertriebenenausweises trotz § 15 Abs. 5 BVFG keine die Vertriebeneneigenschaft begründende Wirkung hat (vgl. insbesondere BGH Rzw 1972, 382). Das Bundesverfassungsgericht hat die in einer gleichgelagerten Sache eingelegte Verfassungsbeschwerde durch Beschluß vom 19. September 1978 - 1 BvR 685/78 - wegen mangelnder Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen.

Merz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)